



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 01.12.2005
KOM(2005) 615 endgültig

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**BERICHT ÜBER NACHWEISBARE FORTSCHRITTE BEI DER
VERWIRKLICHUNG DES KYOTO-PROTOKOLLS**

**(gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung 280/2004/EG über ein System zur
Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des
Kyoto-Protokolls)**

{SEK(2005) 1564}

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund	3
2.	Erfüllung des Kyoto-Protokolls durch die EU	4
3.	Schlussfolgerung	7
4.	Referenzdokumente	9

1. HINTERGRUND

Der Bericht über nachweisbare Fortschritte muss gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung 280/2004/EG [1] über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls vorgelegt werden. In seinem Mittelpunkt steht der Nachweis der von der Gemeinschaft erzielten Fortschritte unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bis zum 15. Juni 2005 vorgelegten aktualisierten Informationen.

Grundlage für die weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung der globalen Erwärmung ist das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC). Sein Ziel ist die Vermeidung einer „gefährlichen“ menschlichen Beeinflussung des Klimasystems.

Das Kyoto-Protokoll ist ein internationales Abkommen, das auf dem UNFCCC beruht. Es enthält verbindliche Zielvorgaben für die Industrieländer zur Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen als Durchschnittswerte für die 2008–2012 Jahre gegenüber einem Bezugsjahr. Diese 5 Jahre werden als erster Verpflichtungszeitraum bezeichnet. In der Praxis wird bei der Erörterung der Fortschritte vorwiegend auf das Jahr 2010 als Mitte dieses Zeitraums Bezug genommen.

Das Kyoto-Protokoll ist recht flexibel im Hinblick darauf, wie die Länder ihre Ziele erfüllen können. So haben Sie die Möglichkeit, ihre Emissionen teilweise durch eine Zunahme der „Senken“ (Wälder, die Kohlendioxid aus der Atmosphäre abbauen) auszugleichen. Ferner können die Länder im Rahmen der gemeinsamen Umsetzung (*Joint Implementation, JI*) und des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (*Clean Development Mechanism, CDM*) ausländische Projekte finanzieren, die zur Verringerung der Treibhausgase führen.

Die EU hat sich im Rahmen des Kyoto-Protokolls dazu verpflichtet, während des ersten Verpflichtungszeitraumes 2008–2012 ihre Treibhausgasemissionen um 8 % zu verringern. An der Verwirklichung dieses Ziels beteiligen sich jene 15 Staaten, die bei der Ratifizierung des Protokolls durch die Europäische Union am 31. Mai 2001 EU-Mitgliedstaaten waren, im Rahmen einer rechtsverbindlichen Lastenteilungsvereinbarung [2]. Diese Vereinbarung sieht individuelle Emissionsziele für jeden Mitgliedstaat der EU-15 entsprechend Artikel 4 des Kyoto-Protokolls vor, der es den Ländern gestattet, gemeinsame Ziele in Höhe der Summe der Einzelziele der beteiligten Länder zu vereinbaren.

Von den zehn Mitgliedstaaten, die am 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, haben acht individuelle Reduktionsziele gemäß Kyoto-Protokoll von 6 oder 8 %, die sie getrennt von der kollektiven Zielvorgabe von 8 % für die EU-15 erfüllen müssen. Zypern und Malta gehören nicht zu den Anhang-I-Parteien der UNFCCC und haben daher keine Zielvorgaben im Rahmen des Kyoto-Protokolls.

2. ERFÜLLUNG DES KYOTO-PROTOKOLLS DURCH DIE EU

Die Europäische Union unternimmt mit ihren 25 Mitgliedstaaten bedeutende Anstrengungen zu Bekämpfung der Klimaänderung, obwohl sie lediglich für 14 % der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich ist. Dank einer entschiedenen Politik im Inneren geht die EU als gutes Beispiel voran und kann auf EU-Ebene ein umfassendes Paket aus politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften vorweisen, das mit dem Europäischen Programm zur Klimaänderung (ECCP) [3] eingeführt wurde. Die Mitgliedstaaten verwirklichen ihrerseits eine Reihe weiterer einzelstaatlicher Maßnahmen, auf die sie in ihren eigenen Berichten eingehen.

Das ECCP betrifft viele Wirtschaftsbereiche und enthält strategische Vorgaben, die sich auf die Privathaushalte, die Industrie, den Handel und den Verkehr auswirken. Zu den wichtigsten Maßnahmen zählen:

- das Gemeinschaftssystem für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten [4] zur Begrenzung der Kohlendioxid-Gesamtemission von fast 12 000 Anlagen in den 25 EU-Mitgliedstaaten;
- die Verknüpfungsrichtlinie[5], durch die die Emissionshandelsrichtlinie dahingehend geändert wird, dass die Mitgliedstaaten den Betreibern gestatten können, Gutschriften, die im Rahmen des Kyoto-Mechanismus erlangt wurden (zertifizierte Emissionsreduktionen und Emissionsreduktionseinheiten), auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems anrechnen zu lassen;
- das Programm^a „Intelligente Energie – Europa“ [6] unterstützt die nachhaltige Entwicklung im Energiebereich und fördert einen sparsameren Energieverbrauch, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Verringerung der Kohlendioxid-Emissionen im Verkehrssektor sowie auch die Förderung erneuerbarer Energiequellen und die Energieeffizienz in Entwicklungsländern;
- die Richtlinie für erneuerbare Energie [7] mit der Zielvorgabe, den Anteil der Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen in der EU-25 auf 21 % im Jahr 2010 (gegenüber 14 % 1997) anzuheben, und mit nationalen Richtzielen für jeden einzelnen Mitgliedstaat;
- die Biokraftstoffrichtlinie [8] mit der Zielvorgabe, dass von 5,75 % der im Verkehr verbrauchten Kraftstoffe Biokraftstoffe sein sollen;
- die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden [9], nach der die Mitgliedstaaten Normen für die Gesamtenergieeffizienz schaffen müssen, sieht die EU-weite Einführung von Energieausweisen vor und schreibt für Gebäude ab einer bestimmten Größe eine Prüfung der Möglichkeiten für den Einbau von Energieversorgungssystemen auf der Grundlage erneuerbarer Energie vor;

^a Ein Programm ist ein EU-Instrument zur finanziellen Unterstützung von Projekten, die den Gesamtzielen dieses Programms dienen. Welche Projekte im Rahmen der meist vielfältigen Fördermöglichkeiten unterstützt werden können, hängt vom jeweiligen Programm ab.

- die Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie [10] zur Schaffung von Anreizen für die Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK);
- eine freiwillige Selbstverpflichtung [11] der Automobilherstellerverbände, den CO₂-Ausstoß von Neuwagen bis 2008/2009 um 25 % gegenüber 1995 zu senken;
- die Richtlinie über Abfalldeponien [12], mit der die Menge der auf Deponien entsorgten Abfälle und die damit verbundene Entstehung von Methangas verringert werden soll.

Darüber hinaus wird die Verwirklichung einiger der oben genannten Richtlinien durch den gemeinschaftlichen Energiebesteuerungsrahmen (Richtlinie 2003/96/EG[13]) unterstützt, der zum sparsameren Umgang mit Energie ermuntert und steuerliche Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emission ermöglicht. Auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung werden durch das 6. Forschungsrahmenprogramm (2002–2006)[14] mehr als 3 Milliarden € für die Entwicklung und Demonstration neuer Technologien in den Bereichen Energie, Verkehr und Umwelt bereitgestellt.

Weitere wichtige Maßnahmen sind die Ökodesign-Richtlinie [15] mit Mindestanforderungen für zahlreiche energiebetriebene Produkte und die vorgeschlagene Richtlinie zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen [16]. Letztere Richtlinie wird dabei helfen, die Hemmnisse für einen effizienten Energieeinsatz zu beseitigen, Energiedienste zu fördern und Energiesparprogramme aufzustellen. Außerdem befinden sich noch eine Verordnung über fluoridierte Treibhausgase und eine Richtlinie über fluoridierte Treibhausgase in Kraftfahrzeug-Klimaanlagen im Gesetzgebungsverfahren [17].

Die Klimapolitik der EU endet jedoch nicht im Jahr 2012. Viele der bereits getroffenen EU-Maßnahmen werden weit über den ersten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls hinaus bedeutende Auswirkungen haben. Das EU-System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten läuft nach 2012 automatisch weiter. In der im Oktober 2005 begonnenen zweiten Phase des Europäischen Programms zur Klimaänderung geht es auch um Themen wie Kohlenstoffbindung und -speicherung, Emissionen von Straßenfahrzeugen, Luftfahrt und Strategien zur Anpassung an die Klimaänderung. Untersucht wird auch die Rolle der EU bei der Verringerung der Gefährdungen und der Förderung der Anpassungsfähigkeit. Vorgesehen sind außerdem zusätzliche politische Initiativen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Das 7. Forschungsrahmenprogramm [18] sowie die bestehenden und neuen Technologieplattformen reichen ebenfalls über diesen Zeitraum hinaus und werden die Mittel und Wege für die Umstellung auf eine CO₂-freie Volkswirtschaft (effiziente erneuerbare Energien, Wasserstoff, Brennstoffzellen, emissionsfreie Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen usw.) schaffen.

Ferner hat die Europäische Kommission eine Mitteilung veröffentlicht, in der sie die Schwerpunkte einer Strategie für das weitere Vorgehen nach 2012 darlegt [19]. Darin signalisiert sie die Bereitschaft der EU zu einem offenen Dialog zwischen den Ländern über die künftige Entwicklung eines internationalen Rahmens für die Zeit ab 2012 und hebt eine Reihe von Schlüsselementen für eine erfolgreiche globale Klimapolitik hervor: die Notwendigkeit einer breiteren Beteiligung der Länder und Sektoren, die Entwicklung kohlenstoffarmer Technologien, der fortgesetzte und erweiterte Einsatz marktorientierter Instrumente und die notwendige Anpassung an die unvermeidlichen Auswirkungen der Klimaänderung. Mit dieser Politik sendet die EU deutliche, langfristige Signale an die

Industrie, die Regierungen der Mitgliedstaaten und die breite internationale Gemeinschaft für ihre Entschlossenheit, die Klimaänderung zu bewältigen, und für ihre Erwartung, dass alle ihren Organen sowie die Unternehmen und Bürger ihren Beitrag dazu leisten werden.

Die Europäische Kommission ist entschlossen, diese Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderung durchzuführen, wird dabei aber die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der EU und das Wohlergehen ihrer Bürger nicht aus den Augen verlieren. Konkret hat sich die Kommission in ihrer Mitteilung vom Februar 2005 verpflichtet, „die bisherigen Fortschritte [zu] bewerten und neue Maßnahmen [zu] erwägen, um eine systematische Ausnutzung kostenwirksamer Optionen für die Emissionsreduzierung im Zusammenwirken mit der Lissabonner Strategie zu ermöglichen“.

Auch international ist die EU aktiv und hilft den Ländern außerhalb der Union bei der Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen. Gegenwärtig arbeitet sie mit 140 Ländern in sechs Regionen der Welt zusammen und leistet Unterstützung bei der Nutzung erneuerbarer Energiequellen und dem sparsamen Energieverbrauch. Ziel ist dabei die Erhöhung der Lebensqualität und eine nachhaltige Entwicklung. Die EU gewährt finanzielle Unterstützung für verschiedene Programme, z. B. zur Nutzung der Sonnenenergie für die Trinkwasseraufbereitung in der Sahelzone, für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in China, aber auch für Aufforstungsvorhaben zur Erzielung von Gutschriften im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism) in Südamerika und für den institutionellen Ausbau im Bereich der Klimaänderung in Indien.

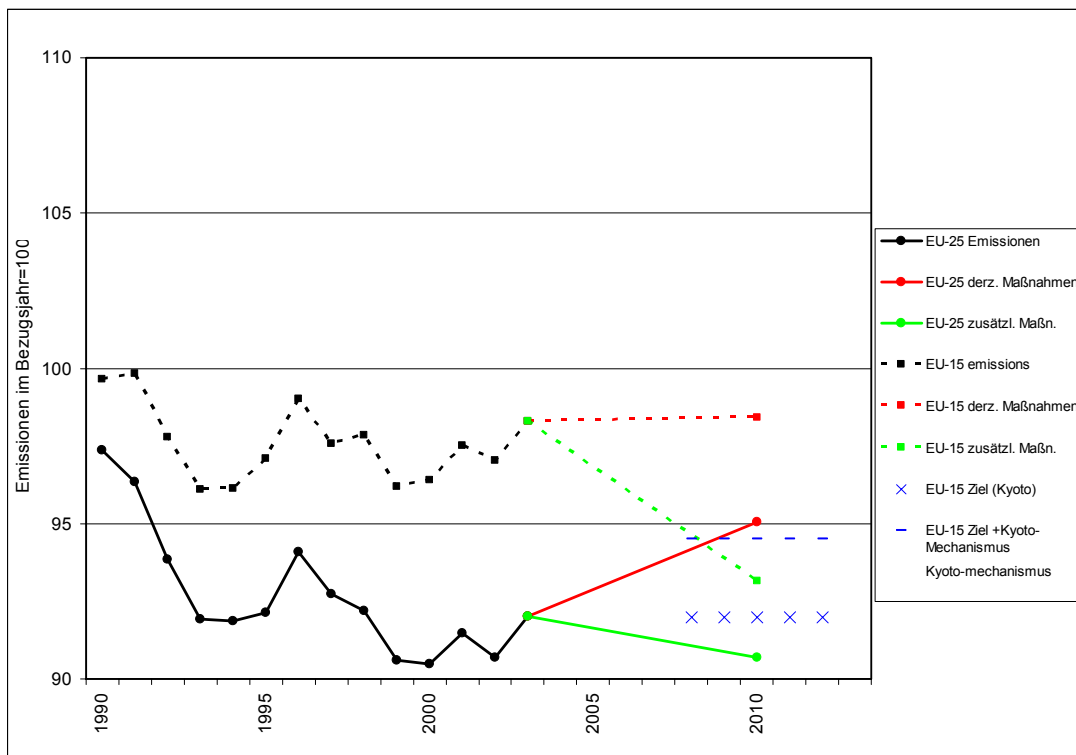
Trotz der ganz erheblichen Verringerung des Schadstoffausstoßes im Verkehrsbereich ist dieser Sektor noch immer für 20 % der Gesamtemissionen in der EU-25 verantwortlich. Vor allem der Energieverbrauch im Verkehrssektor ist ein Gebiet, auf dem die Treibhausgasemissionen weiterhin steigen. Die Maßnahmen, die zur Verringerung verkehrsbedingter Emissionen ergriffen wurden, umfassen u. a. die Vereinbarung über die Begrenzung des durchschnittlichen Schadstoffausstoßes von Neuwaren [11] und eine Richtlinie zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen [8]. Bei der Begrenzung der Schadstoffemission pro gefahrenen Kilometer kann die EU bedeutende Fortschritte vorweisen. Durch die gestiegene Anzahl der Kraftfahrzeuge und die gefahrenen Kilometer werden diese Reduzierungen allerdings zunichte gemacht, so dass der Schadstoffausstoß weiter steigt, wenn auch langsamer als in der Vergangenheit.

Die EU-Politik und andere Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Verbindung mit dem Strukturwandel der europäischen Industrie, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, haben in der EU-25 bis 2003 zu einer Senkung des jährlichen Kohlendioxidausstoßes um etwa 350 Mio. Tonnen (5,5 %) geführt.

Ohne Berücksichtigung der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) wird in der EU-15 im Jahr 2010 mit Treibhausgasemissionen gerechnet, die um 1,6 % unter denen des Bezugsjahrs liegen. Einsparungen durch zusätzliche interne Maßnahmen, die in der EU-15 geplant sind, würden zu einer Emissionssenkung um 6,8 % führen. Darüber hinaus gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass sie mit Hilfe des Kyoto-Mechanismus Reduzierungen in Höhe von über 100 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten pro Jahr erzielen werden. Allein die Einbeziehung des Kyoto-Mechanismus wird voraussichtlich 2010 zu einer Emissionssenkung um 9,3 % gegenüber dem Bezugjahr führen.

Wie sich aus den zusammengeführten Prognosen der Mitgliedstaaten ergibt, wird die Gesamtemission von Treibhausgasen in der EU-25 ohne LULUCF-Berücksichtigung infolge der bereits umgesetzten Maßnahmen 2010 um 5 % unter dem Bezugswert liegen. Bis 2010 wird dank zusätzlicher Maßnahmen eine Verringerung der Treibhausgasemissionen in der EU-25 um 9,3 % gegenüber 1990 und durch den Einsatz des Kyoto-Mechanismus um 11,3 % erwartet.

Abbildung 1: Tatsächliche und geplante Emissionen (ohne LULUCF) für die EU-15 und EU-25^b



3. SCHLUSSFOLGERUNG

Angesichts dessen, dass das Kyoto-Protokoll erst kürzlich in Kraft getreten ist (am 16.2.2005) hat die EU bedeutende Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemacht. Die weiteren Fortschritte hängen davon ab, wie schnell und gründlich die Mitgliedstaaten nun die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und ihre eigenen Maßnahmen umsetzen. Wie sich aus der Gesamtvorausschau für die Mitgliedstaaten der EU-15 ergibt, kann das Kyoto-Ziel von –8 % durchaus erreicht werden, wenn die Mitgliedstaaten wie geplant zusätzliche nationale Maßnahmen treffen und flexible Mechanismen einsetzen.

^b Für die meisten Mitgliedstaaten gilt 1990 als Bezugswert für Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (N₂O), aber 1995 für fluoridierte Treibhausgase, mit folgenden Ausnahmen: Bezugswert für CO₂, CH₄ und N₂O für Ungarn ist der Durchschnitt von 1985–1987, für Slowenien 1986 und für Polen 1988; Bezugswert für fluoridierte Treibhausgase für Frankreich und Finnland ist 1990. Das bedeutet, dass die Werte für 1990 für die EU-15 und EU-25 nicht genau 100 betragen. „weiter wie bisher“ zeigt den ohne Klimapolitik zu erwartenden Emissionsanstieg.

Die Erfüllung der Kyoto-Verpflichtungen ist jedoch nicht das Endziel der EU-Anstrengungen. Die EU setzt sich für eine noch weiter gehende Senkung der Treibhausgasemissionen ein, um die globale Klimaänderung aufzuhalten. Die EU ist entschlossen, im Rahmen der weltweiten Anstrengungen ihren angemessenen Beitrag zu leisten, damit der Einfluss des Menschen auf das Klimasystem verringert wird, und hat – wie oben dargelegt – bereits konkrete Schritte in dieser Richtung unternommen.

4. REFERENZDOKUMENTE

- 1 Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls
http://www.europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_049/l_04920040219de00010008.pdf
- 2 Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002)
<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l28060.htm>
- 3 KOM(2001) 580 endg. vom 23.10.2001: Mitteilung der Kommission über die Durchführung der ersten Phase des Europäischen Programms zur Klimaänderung (ECCP)
http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2001/com2001_0580de01.pdf
- 4 Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003)
<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l28012.htm>
- 5 Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (ABl. L 338 vom 13.11.2004)
<http://europa.eu.int/scadplus/leg/en/lvb/l28012.htm>
- 6 Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003–2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003)
http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_176/l_17620030715de00290036.pdf
- 7 Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 283 vom 27.10.2001)
http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_283/l_28320011027de00330040.pdf
- 8 Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. L 123 vom 17.5.2003)
<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l21046.htm>
- 9 Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 1 vom 4.1.2003)
<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l27042.htm>
- 10 Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-

Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 052 vom 21.2.2004)

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l27021.htm>

11 http://europa.eu.int/comm/environment/co2/co2_home_de.htm

12 Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999)

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1999/l_182/l_18219990716de00010019.pdf

13 Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003)

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l27019.htm>

14 KOM(2001) 31 endg. vom 24.1.2001: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“ – Sechstes Umweltaktionsprogramm, entsprechend dem Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002)

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l28027.htm>

15 Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 22.7.2005)

http://europa.eu.int/comm/enterprise/eco_design/dir2005-32.htm

16 KOM(2003) 739 endg. vom 10.12.2003: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen

http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2003/com2003_0739de01.pdf

17 KOM(2003) 492 endg. vom 11.8.2003: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2003/com2003_0492de01.pdf

18 KOM(2005) 119 endg. vom 6.4.2005: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013)

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2005/com2005_0119de01.pdf

19 KOM(2005) 35 endg. vom 9.2.2005: Mitteilung der Kommission an den Rat, an das Europäische Parlament, an den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für eine erfolgreiche Bekämpfung der globalen Klimaänderung

http://europa.eu.int/comm/environment/climat/pdf/comm_de_050209.pdf